

**GKV-Spitzenverband, Berlin**

**Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel**

**Deutsche Rentenversicherung Bund**

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin**

**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

---

**12.05.2010**

## **Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)**

**in der vom 1. Juli 2011 an geltenden Fassung<sup>1</sup>**

Der GKV-Spitzenverband, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit haben die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen“ überarbeitet. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 23c Absatz 2 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit genehmigt worden.

Die Grundsätze werden durch ergänzende Verfahrensbeschreibungen erläutert.

Die Teilnahme am Datenaustausch Entgeltersatzleistungen ist für die Arbeitgeber zunächst optional. Die Sozialversicherungsträger sind allerdings verpflichtet, teilnehmenden Arbeitgebern die Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen elektronisch zu übermitteln.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird der Datenaustausch Entgeltersatzleistungen auch für die Arbeitgeber verpflichtend (vgl. Artikel 21 Absatz 11 in Verb. mit Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 [BGBl I. Nr. 67 S. 3024]).

Aufgrund notwendig gewordener Änderungen und um ein sicheres Anlaufen dieses neuen Verfahrens zu gewährleisten, werden optional bis zum 30.06.2011 die bisherigen Entgeltbescheinigungen weiterhin neben den bereits bestehenden elektronischen Meldungen der Datensätze in den Versionen 4.0 und 5.0 auch in Papierform von den Krankenkassen angenommen.

Alle Verfahrensbeteiligten erachten diese Vorgehensweise als zielführend, um die größtmögliche Sicherheit für den Austausch der Daten zur Berechnung von Entgeltersatzleistungen zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die vom 01. Juli 2011 an geltenden angepassten aktualisierten Gemeinsamen Grundsätzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 07.07.2010 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<u>1</u> <u>Allgemeines</u> .....	3
<u>1.1</u> <u>Identifizierungsmerkmal</u> .....	3
<u>1.2</u> <u>Schlüsselzahlen</u> .....	3
<u>2</u> <u>Automatisiertes Mitteilungsverfahren</u> .....	4
<u>2.1</u> <u>Allgemeines</u> .....	4
<u>2.2</u> <u>Datensätze und Datenbausteine</u> .....	4
<u>2.2.1</u> <u>DSKO – Kommunikation</u> .....	4
<u>2.2.2</u> <u>DSLW – Leistungswesen</u> .....	5
<u>2.3</u> <u>Stornierung von Meldungen</u> .....	5
<u>2.4</u> <u>Verarbeitungsbestätigung</u> .....	6
<u>3</u> <u>Maschinelle Ausfüllhilfen</u> .....	6
<u>4</u> <u>Datenübermittlung</u> .....	6
<u>4.1</u> <u>Allgemeines</u> .....	6
<u>4.2</u> <u>Datenübertragung an die Sozialversicherungsträger</u> .....	6
<u>4.3</u> <u>Dateiaufbau</u> .....	7
<u>4.4</u> <u>Datenannahmestellen</u> .....	7
<u>4.5</u> <u>Datenübertragung an die Arbeitgeber</u> .....	7
<u>5</u> <u>Anlagen</u> .....	7
<u>Anlage 1</u> <u>Datensätze und Datenbausteine Datenaustausch Entgeltersatzleistungen</u> ...	7
<u>Anlage 2</u> <u>Schlüsselzahlen für die Abgabegründe</u> .....	7
<u>Anlage 3</u> <u>Schlüsselzahlen für Fehlzeiten vor Beginn der Schutzfrist</u> .....	7

## **1 Allgemeines**

Der GKV-Spitzenverband, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine und
- die Schlüsselzahlen

für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen.

### **1.1 Identifizierungsmerkmal**

Die Arbeitgeber erstatten die Mitteilungen unter Angabe der Versicherungsnummer. Diese ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Mitteilungen zu übertragen. Im Übrigen verwendet jeder Versicherungsträger zur Verarbeitung der Mitteilungen sein eigenes Ordnungskriterium. Die Versicherungsnummer wird insbesondere nicht genutzt, um Dateien danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.

### **1.2 Schlüsselzahlen**

Die Schlüsselzahlen sind in den Entgeltmeldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Entgeltbescheinigung ist entsprechend der Mitteilung der zutreffende Schlüssel zu verwenden. Die zutreffenden Schlüsselzahlen sind für die Abgabegründe der Anlage 2 und für die Fehlzeiten vor Beginn der Schutzfrist der Anlage 3 zu entnehmen.

## **2 Automatisiertes Mitteilungsverfahren**

### **2.1 Allgemeines**

Die Arbeitgeber senden den Sozialversicherungsträgern die Mitteilungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 4) aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen.

Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung.

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber 5 Arbeitstage vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit (einschließlich anrechenbarer Vorerkrankungen) auszulösen, bei einer Leistung zur Teilhabe mit Entgelteinstellung kurz vor deren Beginn.

In den Fällen, in denen der Datensatz an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6 Arbeitstag vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, dass alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

### **2.2 Datensätze und Datenbausteine**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- DSKO – Kommunikation
- DSLW – Leistungswesen

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 1).

#### **2.2.1 DSKO – Kommunikation**

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen Datensatz Kommunikation (DSKO), der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer)

Darüber hinaus enthält der Datensatz Kommunikation (DSKO) zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Ersteller der Datenlieferung – insbesondere die E-Mail-Adresse und den Meldeweg -. Die Angaben für den Datensatz Kommunikation (DSKO) sind aktuell zu halten.

## 2.2.2 DSLW – Leistungswesen

Der Datensatz Leistungswesen (DSLW) enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DBXX)

- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBAL – Allgemeines
- DBAE – Arbeitsentgelt
- DBZA – Arbeitszeit
- DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt
- DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall
- DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung
- DBVO – Vorerkrankungszeiten
- DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung
- DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
- DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
- DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute
- DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld
- DBFE – Fehler

## 2.3 Stornierung von Meldungen

Die Mitteilungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einem unzuständigen Sozialversicherungsträger erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Mitteilung ist der Datensatz Leistungswesen (DSLW) mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Mitteilung“ zu übermitteln. Im Datensatz Leistungswesen (DSLW) sind die Daten im Feld „DATUM ERSTELLUNG; Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

## **2.4 Verarbeitungsbestätigung**

Die Datenannahmestelle der Krankenkasse bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, z. B. Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme (Eingangsbestätigung). Sie prüft die Daten auf Plausibilität. Der Absender der Datenlieferung erhält eine Verarbeitungsbestätigung mit dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung.

Verarbeitungsbestätigungen werden dem Ersteller der Datei ab 01.07.2011 ausschließlich per „Abrufserver“<sup>1</sup> zugestellt. Der Ersteller der Datei kann durch entsprechende Kennzeichnung im Datensatz Kommunikation (DSKO) auf die Übermittlung von positiven Verarbeitungsbestätigungen (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze bzw. -bausteine) verzichten. Auf die Zustellung einer negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze bzw. -bausteine) kann dagegen nicht verzichtet werden.

Fehlerhafte Datensätze und -bausteine sind zu korrigieren und erneut zu übermitteln. Falls eine Korrektur der Datensätze und -bausteine nicht möglich ist, sind die Mitteilungen mittels maschineller Ausfüllhilfen zu erstellen.

## **3 Maschinelle Ausfüllhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Mitteilungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Mitteilungsdaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

## **4 Datenübermittlung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Mitteilungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

### **4.2 Datenübertragung an die Sozialversicherungsträger**

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern sind die „Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

---

<sup>1</sup> Die Datenannahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen haben zum 01.03.2010 einen sogenannten „Abrufservers“ eingerichtet, der heute unter dem Namen „GKV-Kommunikationsserver“ geführt wird. Die Arbeitgeber sollen ab dem 01.07.2011 Rückmeldungen nur noch über diesen „Abrufserver (GKV-Kommunikationsserver) erhalten.

### **4.3 Dateiaufbau**

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze und Datenbausteine. Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in der Anlage 1 beschrieben.

Datensätze für die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie für die Bundesagentur für Arbeit können in einer Datei zusammen mit den Datensätzen für die Krankenkassen versendet werden. Die Daten sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

### **4.4 Datenannahmestellen**

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Weiterleitungsstellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter. Die Krankenkassen sowie die Renten- und Unfallversicherungsträger übermitteln die Mitteilungen für Arbeitgeber ggf. über ihre Weiterleitungsstellen ebenfalls an die Datenannahmestellen der Krankenkassen. Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt ihre Mitteilungen an die Arbeitgeber nicht durch Datenübertragung.

### **4.5 Datenübertragung an die Arbeitgeber**

Die Mitteilungen der Krankenkassen sowie der Renten- und Unfallversicherungsträger werden dem Ersteller der Daten ab 01.07.2011 ausschließlich per „Abrufserver“<sup>1</sup> zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber übernimmt die Mitteilungen in sein Entgeltabrechnungsprogramm. Eine Übermittlung der Mitteilungen in Papierform ist nicht vorgesehen. Die Mitteilungen an den Arbeitgeber werden separat von den Fehlerrückmeldungen an den Ersteller der Daten übermittelt. Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt ihre Mitteilungen an die Arbeitgeber nicht durch Datenübertragung.

## **5 Anlagen**

Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Anlage 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Anlage 3 Schlüsselzahlen für Fehlzeiten vor Beginn der Schutzfrist

---

<sup>1</sup> Die Datenannahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen haben zum 01.03.2010 einen sogenannten „Abrufservers“ eingerichtet, der heute unter dem Namen „GKV-Kommunikationsserver“ geführt wird. Die Arbeitgeber sollen ab dem 01.07.2011 Rückmeldungen nur noch über diesen „Abrufserver (GKV-Kommunikationsserver) erhalten.